

sitoren, wohl aber allezeit eines geldeinnehmers ver-
dient.

(**) Siehe Churf. JOHANN. GEORG. II. Erledi-
gung der Landes-gebühren von Justitien-sachen
S. 81. ingleichen JOH. GEORG. I. Rescript vom
eingeschobenen nachdruck privilegirter bücher in dem
*Codice AUGUSTEO T. I. p. 410. CARPZOV. Ju-
rispr. Consist. L. II. Def. 414.*

§. XX.

Dasjenige, was ich zum gründlichen beweis mei-
ner meinung anführen kan, beruhet auf folgenden
umständen: Bücher werden von gelehrten in der
absicht geschrieben, daß sie nicht nur damit andern
nutzen schaffen, sondern auch vermittelst derselben
etwas zum nöthigen unterhalt des lebens vor ihre
saure arbeit erwerben wollen. Daß dasjenige,
was ihre eigene erfindungskraft hervor gebracht,
ihr unermüdeter fleiß in gute ordnung zusammen
gesetzt, ihr eigen sey, wird niemand leugnen. Ist
es ihr eigenthum, so stehet ihnen frey sich desselben,
als eines mittels ihrer erhaltung, nach eigenen ge-
fallen zu gebrauchen, wie es ihnen rathsam dünckt,
besagten zweck am bequemsten zu erhalten. Ja
sie haben das recht allein, also mit ihrer arbeit zu
verfahren, andere hingegen von dem gleichmäßigen
gebrauch derselben auszuschließen. Das dien-
samste mittel ihren zweck zu erreichen ist: ihre ge-
lehrte arbeit dem druck, und vermittelst desselben
dem besiz anderer menschen vor geld zu überlassen.
Gesezt, sie bewerckstelligen solches auf eigene ko-
sten; so ist niemand erlaubt, durch nachdruck ih-
nen in dem freyen und rechtmäßigen gebrauch ih-
rer sache, einigen eintrag zu thun. Denn es ist,
wie